FAMILIEN LEBEN IN HANNOVER

Fachbereich Jugend und Familie

GESUNDE KITA/KINDER-TAGESPFLEGE FÜR ALLE!

Ein Leitfaden für Sorgeberechtigte

HANNOVER

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Gesunde Kita/Kindertagespflege für Alle!

Ein Leitfaden für Sorgeberechtigte

Liebe Mütter und Väter,

Ihr Kind hat einen Betreuungsplatz in der Krippe oder im Kindergarten oder in der Kindertagespflege und Sie erleben, dass Ihr Kind häufiger erkrankt. Das ist normal, da sich bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr ein stabiles Immunsystem erst entwickeln muss. Dabei hat die Kita/Kindertagespflege eine besondere Bedeutung für den Aufbau der kindlichen Widerstandskräfte.

In der Kita/Kindertagespflege

- entwickelt Ihr Kind eine vertrauensvolle und verlässliche Beziehung zu den pädagogischen Fachkräften/der Tagespflegeperson
- hat Ihr Kind verlässliche Spielkontakte zu den anderen Kindern
- erlernt Ihr Kind, mit Konflikten umgehen zu können
- erhält Ihr Kind eine gesunde Mittagsverpflegung (sofern vertraglich vereinbart)
- kann sich Ihr Kind vielfältig bewegen
- kann Ihr Kind spielen und dabei lernen.

Durch die persönliche und berufliche Situation innerhalb der Familie können Drucksituationen entstehen, die dazu führen, dass für die Erkrankung des Kindes zu Hause keine ausreichende Genesungszeit zur Verfügung gestellt werden kann. Dies wiederum führt dazu, dass die Mädchen und Jungen noch nicht vollständig gesund in die Kindertagesstätte (Kita)/Kindertagespflege gebracht werden, ihr Immunsystem geschwächt ist und sie die Krankheit an weitere Kinder und die Betreuungspersonen in Kita und Kindertagespflege übertragen. Ein geschwächtes Immunsystem lässt sowohl die Mädchen und Jungen als auch die Erwachsenen schneller erneut erkranken. Damit entsteht eine nicht

endende Krankheitswelle in der Einrichtung /Kindertagespflegestelle, insbesondere in den kalten Jahreszeiten. Der dadurch entstehende Ausfall in Kita/ Kindertagespflege führt häufig zu Unzufriedenheit sowohl bei Ihnen als Sorgeberechtigte als bei den Beschäftigten/Tagespflegeperson/en. Bei starkem Personalmangel aufgrund von Krankheit kann dann gegebenenfalls in der Kita nur eine Notgruppenbetreuung stattfinden. Auch in der Kindertagespflege ist eine Vertretung oder Vermittlung von Ersatztagespflegeplätzen nur begrenzt möglich.

Wichtig für alle Sorgeberechtigten:

Die Kita/Tagespflegeperson benötigt für den Not- und Krankheitsfall unbedingt die aktuellen Telefonnummern! Bitte achten Sie bei einem Anbieter- oder Arbeitswechsel auf die Weitergabe der neuen Telefon und/oder Handynummer!

Dieser Leitfaden ist eine Orientierungshilfe für den Umgang mit erkrankten Mädchen und Jungen in der Kita/Kindertagespflege, um den beschriebenen Ansteckungsverlauf zu verhindern.

1.Wann ist ein Kind krank und muss aus der Kita/Kindertagespflege abgeholt werden?

Ist ein Kind wegen Fieber sichtbar verhaltensverändert, indem es z.B. müde, geschwächt, anlehnungsbedürftig, weinerlich, unzufrieden, untröstbar, traurig und bewegungsunsicher wirkt, muss das Kind zu Hause in der vertrauten Umgebung betreut werden.

Erkrankt ein Kind an Durchfall, ist auch hier entscheidend für die Beurteilung, ob das Kind abgeholt werden muss, ob es ein sichtbar verändertes Gesamtverhalten zeigt, heftige Durchfälle in Folge hat oder ob bereits mehrere Kinder in der Einrichtung/ Kindertagespflege an Durchfall erkrankt sind.

Die pädagogischen Fachkräfte/Tagespflegeperson/en entscheiden aufgrund des Verhaltens des Kindes, ob das Kind sofort oder innerhalb der nächsten 2 bis 3 Stunden abgeholt werden muss oder ob eine Information beim Abholen ausreicht.

Beim morgendlichen Bringen entscheidet die pädagogische Fachkraft/Tagespflegeperson über eine sogenannte Sichtbeurteilung, ob das Kind so gesund ist, dass es angenommen werden kann. Die Verabreichung eines Fieberzäpfchen oder Fiebersaftes zu Hause lässt das Kind beim morgendlichen Bringen in der Regel gesund erscheinen. Im Laufe des Tages wird sich das gegebenenfalls verändern, das Kind verhält sich deutlich verändert und muss deshalb zeitnah wieder aus der Kita/Kindertagespflege abgeholt werden. Ein Schnupfen und ein leichter Husten ist kein Grund, dass ein Kind zu Hause bleiben muss. Erst wenn die Erkältung mit Fieber über 38,5 Grad und/oder Durchfall einhergeht, muss es zu Hause betreut werden und darf nicht in die Kita/Kindertagespflege gebracht werden.

2. Wann kann das Kind nach überstandener Krankheit wieder in die Kita / Kindertagespflege?

Bei:

- Fieber:
  Das Kind ist seit 24 Stunden frei von Fieber.
- Erbrechen:
  Das Kind ist seit 48 Stunden frei von Erbrechen.
- Durchfall:
  48 Stunden nach dem letzten Durchfall.
- Nissen – oder Kopflausbefall:
  Nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen (siehe Informationsblatt Kopflausbefall vom Team Allgemeiner Infektionsschutz und Umweltmedizin).
- Infektiöse Bindehautentzündung:

  Es besteht eine Meldepflicht nach § 34 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)durch die Leitung der Kita/Tagespflegeperson, wenn zwei oder mehrere Kinder daran erkranken. Die Wiederaufnahme des Kindes in die Kita/Kindertagespflege erfolgt, wenn der behandelnde Kinderarzt/Kinderärztin dies bestätigt.
- Nach überstandener Erkältung:

  Hier entscheiden die Sorgeberechtigten, ob ihr Kind wieder fit für den Kindergarten/Kindertagespflege ist.

In allen Fällen gilt: Das Kind muss fieberfrei und fit sein, sodass es wieder Spaß am Spielen in der Gemeinschaft hat.

3. Wann benötigt die Kita / Tagespflegeperson ein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme des Kindes nach der Erkrankung?

Erkrankt ein Kind an einer Infektionskrankheit oder bei Verdacht einer Erkrankung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss die Kita/Tagespflegeperson eine schriftliche Meldung an die Region/Fachbereich Gesundheit schicken. Die Sorgeberechtigten sind für die Dauer der Erkrankung verpflichtet, das Kind zu Hause zu betreuen. Nach **Begutachtung** durch den **Kinderarzt/Kinderärztin** kann das Kind wieder die Kita/Kindertagespflege besuchen.

Ferner bei nicht enden wollenden Erkrankungen wie zum Beispiel:

1. Hand-Mund-Fuß-Krankheit
2. Hautpilzinfektionen (z.B. Soor)
3. Nissen- und Kopflausbefall
4. Bindehautentzündungen
5. Durchfallerkrankungen (Virale – Bakterielle Infektionen, Parasitenbefall)

kann nach einer Beratung/Empfehlung der Kita/Kindertagespflege durch das Team Allgemeiner Infektionsschutz und Umweltmedizin ein ärztliches Attest durch die Kita/Kindertagespflege verlangt werden.

Die Wiederzulassungsliste für Kindergemeinschaftseinrichtungen vom Fachbereich Gesundheit der Region Hannover ist bei der Aufnahme der Jungen und Mädchen nach einer Erkrankung dringend zu beachten.

Informationsquellen:

Über das Team Allgemeiner Infektionsschutz und Umweltmedizin der Region werden die folgenden Informationen herausgegeben:

- Kopflausbefall
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Meldung nach § 34 IfSG an die Region/Fachbereich Gesundheit
- Betretungsverbote bei Infektionskrankheiten
- Wiederzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen vom Fachbereich Gesundheit der Region Hannover
- Impfnachweis (Ergänzung des § 34 IfSG). Der Nachweis kann erbracht werden durch Vorlage des Untersuchungsheftes, des Impfausweises oder durch die Bescheinigung des Kinderarztes

Im Bereich Kindertagesstätten im Fachbereich Jugend und Familie liegen das

- Merkblatt zur Vergabe von Medikamenten für Kindertagesstätten und
- die Allgemeine Regelungen für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover

vor.

In den **Allgemeinen Regelungen** für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover (2005) steht unter

7. Erkrankungen des Kindes:

6. Kinder mit ansteckenden Krankheiten im Sinn von § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
7. Grundsätzlich ist bei einer Erkrankung des Kindes die Kindertageseinrichtung unverzüglich mit Angaben über die Art der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.
8. Wird von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personen sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
9. Das Kind darf nach Überwindung (s. Infektionsschutzgesetz) einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte erst nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises der behandeln den Ärztin/des behandelnden Arztes wieder besuchen.
10. Medikamente können nur in Ausnahmefällen, z.B. aufgrund chronischer Erkrankungen oder Behinderungen, und nur mit schriftlicher Verordnung des Arztes verabreicht werden. Hier bedarf es im Einzelfall einer individuellen Abstimmung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung.
11. Chronische Krankheiten des Kindes sind der Einrichtung bei Aufnahme mitzuteilen.

Die Anlage „Allgemeine Regelungen“ ist ein Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird von den Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschriften anerkannt.

In der Kindertagespflege wird die gleiche Umgehensweise empfohlen.

Landeshauptstadt Hannover

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister

Fachbereich Jugend und Familie
Fachberatung – Fachaufsicht für Kindertagesstätten
OE: 51.43.01
Ihmeplatz 5, 30449 Hannover

FamilienServiceBüro
OE 51.45
Kurt- Schumacher- Str. 24, 30159 Hannover

Redaktion
Brigitte Hoffmann-Rippke

Stand:
Januar 2017

Gestaltung
www.volkmann-grafik.de

Druck
Steppat Druck GmbH

www.hannover.de